



Protokollauszug vom

08.04.2020

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Wochenmarkt Winterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.20.215-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Antwortschreiben an Frau Jacqueline Isliker, zuhanden auch der Marktfahrervereinigung Winterthur, wird gemäss Anhang genehmigt.
2. Mitteilung (mit Anhang) an: alle Departemente; Stadtkanzlei; Krisenstab Finanzen; Stadtführungsstab.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 17. März 2020 gelangte Frau Jacqueline Isliker, auch im Namen der Marktfahrervereinigung Winterthur, mit verschiedenen Anliegen zum Lebensmittel-Wochenmarkt Winterthur in Zeiten der Coronavirus-Pandemie an den Landboten, die Gewerbeполиizei Winterthur, den Stadtrat Winterthur, den Regierungsrat des Kantons Zürich, das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sowie den (Gesamt-)Bundesrat. Die Eingabe wird mit Schreiben des Stadtrates gemäss Anhang beantwortet.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen, zumal bereits kommunikative Massnahmen zur Unterstützung der Marktfahrenden ergriffen wurden. So hat namentlich in einem ersten Schritt die Stadtpolizei proaktiv auf die Angebote der in der Marktfahrer-Vereinigung Winterthur zusammengeschlossenen Markthändlerinnen und Markthändler und deren Verkäufen ab Hof aufmerksam gemacht, und ein entsprechender Link findet sich unter der Rubrik «Informationen Corona» auf der Homepage der Stadtpolizei.

Anhang:

Antwortschreiben Stadtrat

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Frau
Jacqueline Isliker
Hulmenweg 88
8352 Ricketwil

8. April 2020 SR.20.215-1

Ihr Gesuch um Weiterführung des Wochenmarkts in Winterthur

Sehr geehrte Frau Isliker

Wir bedanken uns für Ihr im Namen der Marktfahrervereinigung Winterthur eingereichtes Schreiben vom 17. März 2020. Darin bitten Sie, unter Hinweis auf den in der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsatz betreffend die zentrale Versorgungsrolle der Landwirtschaft, die Winterthurer Wochenmärkte auch weiterhin stattfinden zu lassen. Gerne nehmen wir zu Ihrem Anliegen wie folgt Stellung:

Wie Ihnen sicher bestens bekannt ist, hat der Bundesrat mit der ersten COVID-19-Verordnung per 28. Februar 2020 in einem ersten Schritt Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen verboten. Noch am 4. März 2020 hielt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dazu verdeutlichend fest, dass Gemüsemärkte nicht als «Veranstaltungen» im Sinne dieser Verordnung gelten würden und somit weiterhin zulässig seien. Und auch am 13. März 2020 hielt der Bundesrat im Zusammenhang mit der COVID-19-Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus noch fest, Märkte weder als «Veranstaltung» noch als «Unterhaltungs- und Freizeitbetrieb» zu betrachten, weshalb diese weiterhin zulässig seien. Ein daraufhin von der Stadtpolizei initiiertes Medienbericht – damit die Bevölkerung wusste, dass solche Märkte weiterhin zulässig sind – folgte denn auch umgehend. Aus diesem Vorgehen kann geschlossen werden, dass sich der Bundesrat der besonderen Rolle, die das Marktwesen in unserem Lande einnimmt, bewusst war.

Gleichwohl sah sich der Bundesrat am 16. März 2020 mit einer weiteren Verschärfung der COVID-19-Verordnung 2 gezwungen, alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum zu

schliessen und damit namentlich auch die Durchführung von Märkten zu verbieten. Zur Begründung dieser absolut aussergewöhnlichen und sehr restriktiven Massnahme führte das BAG unter anderem das Folgende aus: «Je näher und länger Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. [...] Grosse Menschenansammlungen erhöhen das Risiko der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) auf viele Leute ganz besonders. Eine wirksame Massnahme zur Eindämmung und Abschwächung eines Krankheitsausbruchs ist demzufolge, Distanz zu halten. Damit können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden.

Damit dienen sie auch dem Schutz besonders gefährdeter Personen». Inzwischen hat der Bundesrat gar noch stärkere Restriktionen des öffentlichen Lebens erlassen, so z.B. ein grundsätzliches Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum.

Es liegt auf der Hand, dass diese aussergewöhnlichen Anordnungen die Marktfahrenden, aber auch das gesamte öffentliche Leben in der Stadt Winterthur, empfindlich treffen. Dabei ist dem Stadtrat das mehr als bloss symbolische Gewicht dieser bundesrätlichen Massnahme bewusst, ist ihm doch die besondere Bedeutung des Marktwesens mit seiner jahrhundertelangen Tradition bekannt: Bereits im Jahr 1264 übertrugen die Grafen von Kyburg mit Stadtrechtsbrief die Aufsicht und die Gerichtsbarkeit über Handel und Marktwesen der Stadt Winterthur. Eine erste Marktverordnung wurde im Jahre 1406 erlassen, und die «Marktpolizei» stellt seither die älteste Einheit der Stadtpolizei.

Indessen steht der Stadtrat klar zu den vom Bundesrat erlassenen Massnahmen. Aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Gründen hat der Stadtrat im Übrigen auch gar keine Möglichkeit, von diesen gesamtschweizerisch geltenden Ausnahmeregelungen abzuweichen. Er ist mit anderen Worten gar nicht in der Lage, wie von Ihnen gewünscht, die Wochenmärkte in der Stadt Winterthur ausnahmsweise doch zu bewilligen. Dafür bitten wir Sie um Verständnis.

Der Stadtrat ist indessen allgemein bestrebt, die negativen Auswirkungen der bundesrätlichen Anordnungen auf das lokale Gewerbe im Rahmen seiner Möglichkeiten bestmöglich abzufedern und dafür den ihm offenstehenden Spielraum bestmöglich zu nutzen. Was die spezifischen Interessen der Marktfahrenden betrifft, hat er die Abteilung Verwaltungspolizei der Stadtpolizei beauftragt, proaktiv-ermöglichend entlastende Massnahmen entsprechend dem bekannten Grundsatz «Gibt es Varianten?» zu prüfen und wenn möglich umzusetzen.

So wurde beispielsweise in einem ersten Schritt proaktiv auf die Angebote der in der Marktfahrer-Vereinigung Winterthur zusammengeschlossenen Markthändlerinnen und Markthändler und deren Verkäufe ab Hof aufmerksam gemacht. Zum selben Zweck hat die Stadtpolizei zudem aktiv

ihre Homepage mit dem online-Verzeichnis der Marktfahrenden verlinkt, um so die direkte Kontaktnahme zwischen Kundschaft und Anbietern zu ermöglichen. Selbstverständlich steht es den Marktfahrenden frei, auf ihrem verbandseigenen online-Verzeichnis ihre Angaben zu verfeinern und zu präzisieren, um so die Kontaktnahme durch die Kundschaft und damit die Absätze zu erhöhen, beispielsweise durch konsequentes Aufschalten der Telefonnummern und/oder der E-Mail-Adressen der Anbieter/-innen oder durch das Ergänzen von Angeboten wie z.B. Hauslieferdienste, die auf der Homepage deklariert werden.

Weiter weisen unsere Mitarbeitenden interessierte Marktfahrende darauf hin, dass gemäss der aktuellen Rechtslage weiterhin die Möglichkeit besteht, einzelne Marktstände auf Privatgrund zu betreiben (wofür lediglich eine Reisendengewerbebewilligung erforderlich ist). Für generelle Fragen im Umgang mit Verkäufen von Waren während der aktuellen Pandemie können Sie sich sodann gerne an die Verwaltungspolizei, Tel. 052 267 58 68, wenden oder aber direkt an die kantonale Hotline, Tel. 0800 044 117.

Wir bedauern es, Ihnen an dieser Stelle keinen besseren Bescheid geben zu können. Der Stadtrat wünscht Ihnen auch in dieser ausserordentlichen und wirtschaftlich schwierigen Zeit beste Gesundheit und den Umständen entsprechend möglichst gute Geschäfte. Und wir freuen uns heute schon, wenn Sie nach einer Lockerung der strengen Massnahmen wieder an unsere Jahrhunderte alte Marktradition anschliessen können.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

